

Eingangsvermerk - Empfänger

Eingangsvermerk - Formularserver

Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte

für das Kalenderjahr

Beantragt wird die:

erste Lohnsteuerkarte

einmalig

zweite Lohnsteuerkarte

wiederkehrend

Angaben zum Antragsteller (Name und Anschrift)

Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Religion

Anschrift am 20.09. des Vorjahres

Religion des Ehegatten, Familienstand (seit)

falls ein Zuzug in die BRD nach dem 20.09. des Vorjahres erfolgte:

erste Anschrift im Bundesgebiet, Familienstand

Zuzugsdatum und Herkunftsland

ggf. Ehegatte des Antragstellers (Name und Anschrift)

Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Religion

Anschrift am 20.09. des Vorjahres

Religion des Ehegatten, Familienstand (seit)

falls ein Zuzug in die BRD nach dem 20.09. des Vorjahres erfolgte:

erste Anschrift im Bundesgebiet, Familienstand

Zuzugsdatum und Herkunftsland

gewünschte Lohnsteuerklasse des Ehegatten:

Kinder unter 18 Jahren

persönliche Daten des Kindes (Name und Anschrift)

Geburtsdatum und Kindschaftsverhältniss zum/zur Antragsteller/in

persönliche Daten des Kindes (Name und Anschrift)

Geburtsdatum und Kindschaftsverhältniss zum/zur Antragsteller/in

persönliche Daten des Kindes (Name und Anschrift)

Geburtsdatum und Kindschaftsverhältniss zum/zur Antragsteller/in

persönliche Daten des Kindes (Name und Anschrift)

Geburtsdatum und Kindschaftsverhältniss zum/zur Antragsteller/in

persönliche Daten des Kindes (Name und Anschrift)

Geburtsdatum und Kindschaftsverhältniss zum/zur Antragsteller/in

Hinweis:

Nach § 32 EStG können bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Arbeitnehmer verwandt sind
2. Pflegekinder

Stiefkinder werden von der Gemeinde im Rahmen der Ehegattenbesteuerung dann auf der Lohnsteuerkarte des Stiefelternteils bescheinigt, wenn dieser die Lohnsteuerklasse III oder IV hat.

Kinder eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaars, das dauernd getrennt lebt, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet waren.

Waren die Kinder zu Beginn des Kalenderjahres oder zu einem anderen maßgeblichen Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) auch in der Wohnung des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen anderen Elternteils oder in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern gemeldet, so werden sie grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Auf Antrag des Vaters werden sie diesem zugeordnet, wenn die Mutter unwiderruflich zustimmt und diese Zustimmung der Gemeinde vorliegt.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Für Kinder, die in einer anderen Stadt/Gemeinde gemeldet sind, ist eine Meldebescheinigung (steuerliche Lebensbescheinigung) beizufügen. Im Ausland lebende Kinder werden nicht berücksichtigt.